



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. Februar 2020	Nr. 2
Inhalt		Seite
30.01.2020	Thüringer Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürBedarfVO).....	49
31.01.2020	Thüringer Verordnung über die Regellehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Steuern und Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung (Thüringer Regellehrverpflichtungsverordnung - ThürRLVVO -).....	50
29.01.2020	Thüringer Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerber (Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung - ThürHZPVO-).....	54
16.01.2020	Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung - ThürLehrauftragsVO-).....	56
05.02.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels.....	58
17.02.2020	Thüringer Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (Thüringer eAkten-Verordnung Justiz - ThürEaktVOJ-).....	62
18.02.2020	Thüringer Beurteilungsverordnung (ThürBeurtVO).....	64
18.02.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags.....	86

Thüringer Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürBedarfVO) Vom 30. Januar 2020

Aufgrund des § 118 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 Abs. 1 SGB IX.

§ 2 Integrierter Teilhabeplan Thüringen als Instrument zur Bedarfsermittlung

Als verpflichtendes Instrument zur Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren wird für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe der Integrierte Teilhabeplan Thüringen vom 8. März 2018 (StAnz. Nr. 14 S. 367) in der jeweils gel-

tenden Fassung einschließlich der veröffentlichten Ergänzungsbögen bestimmt. Über Änderungen entscheidet das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium nach Anhörung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Änderungen werden im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. Januar 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bodo Ramelow	Heike Werner

**Thüringer Verordnung
über die Regellehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte
an der Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Steuern und
Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung
(Thüringer Regellehrverpflichtungsverordnung - ThürRLVVO -)
Vom 31. Januar 2020**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes (ThürVFHG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 537), sowie des § 59 Abs. 2 Satz 1 und des § 66 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich, Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung sowie diesbezügliche Befreiungs-, Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Steuern sowie des Fachbereichs Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemein geltenden dienstrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Regellehrverpflichtung bestimmt die Verpflichtung für hauptamtliche Lehrkräfte, während eines Abrechnungszeitraums im bestimmten Umfang Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrdeputat) sowie unmittelbar mit der Lehrfähigkeit verbundene Tätigkeiten durchzuführen (Stundendeputat). Sie entspricht jeweils dem durch die hauptamtlichen Lehrkräfte individuell zu leistenden Arbeitszeitsoll des gesamten Abrechnungszeitraums (Jahresarbeitszeitsoll).

(2) Lehrveranstaltung ist jede nach den jeweils geltenden Ausbildungsgesetzen sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Studienpläne vorgesehene Form der Lehre. Als Lehrveranstaltung gilt auch die Durchführung von Kolloquien, Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sowie Fortbildungsveranstaltungen. Der Umfang der Lehrveranstaltung wird in Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

(3) Der Abrechnungszeitraum umfasst ein Studienjahr oder einen vergleichbar bestimmten Zeitraum von zwölf Monaten, in dem ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszugleichen ist. Innerhalb eines Fachbereichs ist der Abrechnungszeitraum einheitlich festzulegen.

§ 3

Regellehrverpflichtung

(1) Das zu leistende Jahresarbeitszeitsoll einer vollzeitbeschäftigten hauptamtlichen Lehrkraft errechnet sich aus der Differenz der Kalendertage eines Jahres und der durch die allgemein geltenden dienstrechtlichen Vorschriften zur Arbeitszeit bestimmten dienstfreien Tage, multipliziert mit einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Hauptamtliche Lehrkräfte haben dieses Jahresarbeitszeitsoll innerhalb eines Abrechnungszeitraums abzuleisten. Die Regellehrverpflichtung einer vollzeitbeschäftigten hauptamtlichen Lehrkraft unterteilt sich in ein Lehrdeputat in Höhe von 684 Lehrveranstaltungsstunden sowie ein Stundendeputat nach § 5 Abs. 1.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Umfang der Regellehrverpflichtung entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung reduziert.

(3) Wird das Lehrdeputat nach Absatz 1 Satz 3 nicht erfüllt, erhöht sich das Stundendeputat entsprechend. Wird das Stundendeputat nach § 5 Abs. 1 nicht erreicht, sind zusätzliche Lehrveranstaltungsstunden zu erbringen. Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung nach § 8 Abs. 1 bis 3 und 5 bleiben davon unberührt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte sollen so eingesetzt werden, dass sie innerhalb des Abrechnungszeitraums mindestens 80 Prozent ihres Lehrdeputats nach Absatz 1 Satz 3 und § 8 Abs. 1 bis 6 erbringen.

(4) Soweit eine hauptamtliche Lehrkraft der Verwaltungsfachhochschule an der Landesfinanzschule Thüringen eingesetzt wird (Mischeinsatz), soll die Verwendung in der Verwaltungsfachhochschule 50 Prozent ihres Lehrdeputats nicht unterschreiten. Die Anwendung des Umrechnungsfaktors nach § 4 Abs. 1 richtet sich nach dem tatsächlichen Einsatz der hauptamtlichen Lehrkraft.

§ 4

Lehrdeputat

(1) Der Umrechnungsfaktor von Lehrveranstaltungsstunden in Zeitstunden beträgt:

1. bei Kolloquien 1,2 für eine Lehrveranstaltungsstunde,
2. bei Lehrveranstaltungsstunden und Wahlpflichtveranstaltungen in der Ausbildung für den mittleren Dienst sowie Ausbildungsarbeitsgemeinschaften 1,5 für eine Lehrveranstaltungsstunde sowie
3. bei Lehrveranstaltungsstunden und Wahlpflichtveranstaltungen in der Ausbildung für den gehobenen Dienst 1,8 für eine Lehrveranstaltungsstunde.

(2) Mit den Lehrveranstaltungsstunden ist die Inanspruchnahme für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungsstunden zu verstehen.

staltungen, deren Durchführungen, die Betreuung der Studierenden sowie andere mit der Lehre im Zusammenhang stehende Tätigkeiten abgegolten, sofern kein Anrechnungstatbestand auf das Stundendeputat nach § 5 Abs. 2 vorliegt.

§ 5 Stundendeputat

(1) Das zu erbringende Stundendeputat ergibt sich aus der Differenz des Jahresarbeitszeitsolls und den abzuhaltenen und nach § 4 Abs. 1 in Zeitstunden umgerechneten Lehrveranstaltungsstunden. Es steht für die anrechenbaren Tätigkeiten nach Absatz 2 und die anrechenbaren Zeiten nach § 9 zur Verfügung.

(2) Auf das Stundendeputat werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsgesetze sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen folgende unmittelbar mit der Lehrtätigkeit verbundenen Tätigkeiten der hauptamtlichen Lehrkräfte angerechnet:

1. Erstellung und Korrektur von Prüfungsklausuren im Rahmen von Zwischenprüfungen und Laufbahnprüfungen,
2. Erstellung und Korrektur von sonstigen Klausuren im Rahmen von Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren, Übungsklausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten nach Lehrgangsverfügung,
3. Aufsicht über die Bearbeitung von Prüfungsklausuren und sonstigen Klausuren,
4. Betreuung und Bewertung von Seminar- und Hausarbeiten,
5. Betreuung und Bewertung von Diplomarbeiten und gleichwertigen schriftlichen Arbeiten, die unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen sind,
6. Teilnahme an der Verteidigung von Diplomarbeiten, sofern diese nicht Bestandteil der mündlichen Prüfung sind,
7. Prüfertätigkeit bei mündlichen Prüfungen,
8. Studienfahrten und Exkursionen,
9. Dienstreisen oder dienstliche Fortbildung,
10. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation des mündlichen Prüfungsverfahrens des Fachbereichs Steuern,
11. sonstige dienstliche Tätigkeiten.

(3) Die Höhe der Zeitanrechnung für die in Absatz 2 genannten Anrechnungstatbestände auf das Stundendeputat richtet sich nach der Anlage.

(4) Hauptamtliche Lehrkräfte, deren Lehrdeputat nach § 8 Abs. 1 und 2 ermäßigt wurde, können nur solche Anrechnungstatbestände nach Absatz 2 geltend machen, die nicht bereits vom Aufgabenumfang des Ermäßigungstatbestandes erfasst sind.

§ 6

Erfüllung der Regellehrverpflichtung, Arbeitszeitkonto, Mehrarbeit

(1) Der Umfang des regelmäßig zu leistenden Lehrdeputats soll grundsätzlich sechs Lehrveranstaltungsstunden

den pro Tag und 18 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche nicht überschreiten. Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Umfang des Lehrdeputats durch die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVfHG für die jeweilige hauptamtliche Lehrkraft zuständige oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle vorübergehend auf bis zu 25 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche erhöht werden.

(2) Für jede hauptamtliche Lehrkraft ist ein Arbeitszeitkonto zu führen, das die Differenz zwischen Soll-Zustand und Ist-Zustand der Regellehrverpflichtung darstellt. Das Arbeitszeitkonto ist von dem für die jeweilige hauptamtliche Lehrkraft zuständigen Fachbereich zu führen. Es muss folgende Aussagen enthalten:

1. tatsächlicher Einsatz der hauptamtlichen Lehrkraft in der Lehre,
2. Wahrnehmung anrechenbarer Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2,
3. Umfang und Grund von gewährten Befreiungen nach § 7 Abs. 2 und 3,
4. gewährte Ermäßigungen nach § 8 Abs. 1 bis 6 sowie
5. Vorliegen von anrechenbaren Zeiten nach § 9.

Die Abrechnung der Regellehrverpflichtung des jeweils abgelaufenen Abrechnungszeitraums ist durch den Fachbereichsleiter über den Rektor der nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVfHG für den Fachbereich zuständigen obersten Dienstbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss des Abrechnungszeitraums vorzulegen. Die Abrechnung hat unter Verwendung eines unter den nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVfHG zuständigen obersten Dienstbehörden abgestimmten einheitlichen Musters zu erfolgen.

(3) Die Inanspruchnahme von Sonderurlaub ist gesondert im Arbeitszeitkonto der hauptamtlichen Lehrkräfte auszuweisen.

(4) Der Einsatz der hauptamtlichen Lehrkräfte soll so organisiert werden, dass das Arbeitszeitkonto grundsätzlich nach Ablauf des Abrechnungszeitraums ausgeglichen ist. Entscheidungen zur Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der hauptamtlichen Lehrkräfte trifft die jeweilige Fachbereichsleitung sowie bei fachbereichsübergreifendem Einsatz der hauptamtlichen Lehrkraft die jeweilige Fachbereichsleitung gemeinsam mit dem Rektor.

(5) Über- und Unterschreitungen der Regellehrverpflichtung sind grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraums auszugleichen. Ist ein Ausgleich innerhalb eines Abrechnungszeitraums nicht möglich, sind die angefallenen Arbeitszeitguthaben oder Arbeitszeitrückstände in den nächsten Abrechnungszeitraum zu übertragen. Nach diesem Zeitraum kann ein Ausgleich des Arbeitszeitguthabens grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Eine Übertragung von Arbeitszeitguthaben in nachfolgende Abrechnungszeiträume kann durch die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVfHG für die jeweilige hauptamtliche Lehrkraft zuständige oberste Dienstbehörde im Einzelfall genehmigt werden, wenn ein Ausgleich aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation tatsächlich nicht möglich war.

(6) Soweit dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann Mehrarbeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften angeordnet werden. Mehrarbeitszeitguthaben sind von

sonstigen Arbeitszeitguthaben gesondert zu führen. Der Ausgleich von geleisteter Mehrarbeit nach Satz 1 durch Gewährung von entsprechender Dienstbefreiung geht dem Ausgleich aus sonstigen Arbeitszeitguthaben vor. Ältere Mehrarbeitszeitguthaben sind vor jüngeren auszugleichen.

(7) Im Fall des Mischeinsatzes einer hauptamtlichen Lehrkraft nach § 3 Abs. 4 ist das Arbeitszeitkonto nur von der Verwaltungsfachhochschule zu führen, wenn die hauptamtliche Lehrkraft dieser personell zugeordnet ist.

§ 7

Befreiungen von der Regellehrverpflichtung

(1) Der Rektor und die Fachbereichsleiter sind von der Regellehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 befreit. Die Verteilung ihres zu leistenden Jahresarbeitszeitsolls erfolgt eigenverantwortlich. Neben ihren mit der Funktion des Rektors oder Fachbereichsleiters im Zusammenhang stehenden dienstlichen Tätigkeiten übernehmen sie in angemessenem Umfang Lehraufgaben.

(2) Hauptamtliche Lehrkräfte, die nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums an der Verwaltungsfachhochschule lehren, werden für den Zeitraum der Freistellung von der Regellehrverpflichtung befreit.

(3) Hauptamtliche Lehrkräfte, die Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Verwaltungsfachhochschule wahrnehmen und bei denen die Ausübung der Lehrtätigkeit durch diese Aufgaben ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, können auf Antrag durch die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVFG für sie zuständige oberste Dienstbehörde für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben von der Regellehrverpflichtung ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Bei Befreiungen nach den Absätzen 2 und 3 ist die Regellehrverpflichtung um den Anteil zu reduzieren, der dem Verhältnis des Freistellungszeitraums zum Abrechnungszeitraum entspricht.

§ 8

Ermäßigungen

(1) Auf Antrag des Fachbereichsleiters kann einer hauptamtlichen Lehrkraft bei Übertragung besonderer Funktionen eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für die damit einhergehenden Aufgaben um bis zu 20 Prozent gewährt werden. Besondere Funktionen sind insbesondere die Tätigkeit als Fachgruppenleiter oder stellvertretender Fachbereichsleiter.

(2) Bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten kann auf Antrag des Fachbereichsleiters die Regellehrverpflichtung um bis zu 20 Prozent ermäßigt werden, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im besonderen dienstlichen Interesse liegt und einen solchen Umfang einnimmt, dass es neben der normalen Lehrtätigkeit nicht bewältigt werden kann.

(3) Einer hauptamtlichen Lehrkraft ohne hinreichende Lehrerfahrung kann auf deren Antrag folgende Ermäßi-

gung gewährt werden, soweit dies zur Einarbeitung erforderlich ist:

1. im ersten Jahr ihrer Tätigkeit als hauptamtliche Lehrkraft eine Ermäßigung des Lehrdeputats um bis zu 20 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung des Umrechnungsfaktors auf bis zu 2,25 für eine Lehrveranstaltungsstunde sowie
2. im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit als hauptamtliche Lehrkraft um bis zu 10 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung des Umrechnungsfaktors auf bis zu 2,0 für eine Lehrveranstaltungsstunde.

Wird einer hauptamtlichen Lehrkraft die Lehre in neuen Studienfächern übertragen, kann sich im ersten Jahr der Wahrnehmung dieser Lehrtätigkeit der Umrechnungsfaktor von den in diesen Studienfächern abgehaltenen Lehrveranstaltungsstunden in Zeitstunden auf bis zu 2,25 in der Ausbildung für den gehobenen Dienst und auf bis zu 1,9 in der Ausbildung für den mittleren Dienst erhöhen, soweit dies zur Einarbeitung erforderlich ist; dies gilt nicht für hauptamtliche Lehrkräfte nach Satz 1.

(4) Für hauptamtliche Lehrkräfte kann auf deren Antrag ab dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Ermäßigung von fünf Prozent, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr eine Ermäßigung von zehn Prozent vom Lehrdeputat gewährt werden. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Regellehrverpflichtung schwerbehinderter Lehrkräfte ist auf Antrag wie folgt zu ermäßigen:

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. um bis zu 12 v. H.,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. um bis zu 18 v. H.,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. um bis zu 25 v. H..

(6) Erfüllt eine hauptamtliche Lehrkraft mehrere Ermäßigungstatbestände nach den Absätzen 1 und 2, kann die Regellehrverpflichtung höchstens um bis zu 30 Prozent ermäßigt werden. Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils in Schritten von fünf Prozent gewährt.

(7) Über Ermäßigungstatbestände nach den Absätzen 1, 2 und 5 entscheidet die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVFG für die jeweilige hauptamtliche Lehrkraft zuständige oberste Dienstbehörde. In den Fällen einer Ermäßigung nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet der für die jeweilige hauptamtliche Lehrkraft zuständige Fachbereichsleiter im Benehmen mit dem Rektor über die Ermäßigung.

§ 9

Anrechnung von Urlaub und Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit

(1) Für jeden Tag einer Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit werden pro Arbeitstag acht Zeitstunden auf das Stundendeputat angerechnet. Teilzeitbeschäftigten werden für jeden Tag einer Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit die Zeitstunden auf das Stundendeputat angerechnet, die sie entsprechend dem Umfang der jeweils bewilligten Teilzeitbeschäftigung und der Verteilung der Arbeitszeit als individuelle Sollarbeitszeit an diesem Tag zu leisten hätten.

Bei Gewährung eines Ermäßigungstatbestandes nach § 8 Abs. 1, 2 und 5 sind ausgehend von der Gesamthöhe der gewährten Ermäßigung folgende Zeitstunden auf das Stundendeputat anzurechnen:

1. bei einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um 5 % 7 Stunden 36 Minuten,
2. bei einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um 10 % 7 Stunden 12 Minuten,
3. bei einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um 12 % 7 Stunden 02 Minuten,
4. bei einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um 15 % 6 Stunden 48 Minuten,
5. bei einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um 18 % 6 Stunden 34 Minuten,
6. bei einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um 20 % 6 Stunden 24 Minuten,
7. bei einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um 25 % 6 Stunden,
8. bei einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um 30 % 5 Stunden 36 Minuten.

Im Fall der Gewährung einer Ermäßigung nach § 8 Abs. 1, 2 und 5 für teilzeitbeschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte ist für jeden Tag einer Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit die Differenz der individuellen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit zu acht Zeitstunden von den nach Satz 3 anzurechnenden Zeiten abzuziehen.

(2) Mit Genehmigung der nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürV-FHG für die jeweilige hauptamtliche Lehrkraft zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle kann im Ausnahmefall, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen, eine Anrechnung von Tagen einer Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit auf das Lehrdeputat erfolgen.

(3) Für die Anrechnung des Erholungs- und Zusatzurlaubes sowie bei ganztägigem Sonderurlaub gilt Absatz 1 entsprechend. Nicht ganztägiger Sonderurlaub wird in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Zeit, maximal in Höhe der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, auf das Stundendeputat einer hauptamtlichen Lehrkraft angerechnet, im Fall der Gewährung einer Ermäßigung nach § 8 Abs. 1, 2 und 5 maximal die anrechenbaren Zeiten nach Absatz 1 Satz 3 oder 4. Im Fall der Inanspruchnahme angesparten Urlaubs nach § 8 der Thüringer Urlaubsverordnung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Erholungs- und Zusatzurlaub soll von den hauptamtlichen Lehrkräften in der lehreinstellungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden.

§ 10

Anrechnung sonstiger Veranstaltungen auf das Lehrdeputat

Bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Tarifbeschäftigter beträgt der Umrechnungs-

faktor von Lehrveranstaltungsstunden in Zeitstunden 1,8. Entsteht im Einzelfall ein höherer Zeitaufwand bei der Vorbereitung der Fortbildungsveranstaltung, kann dieser bei entsprechendem Nachweis gegenüber dem Fachbereichsleiter angerechnet werden. Die Entscheidung über den Einsatz von hauptamtlichen Lehrkräften bei Fortbildungsveranstaltungen trifft der Fachbereichsleiter im Benehmen mit dem Rektor sowie im Einvernehmen mit der nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürV-FHG zuständigen obersten Dienstbehörde. Ein Einsatz der hauptamtlichen Lehrkräfte darf nur vorgenommen werden, sofern das jeweilige Arbeitszeitkonto der hauptamtlichen Lehrkraft, insbesondere unter Berücksichtigung des Abbaus von Arbeitszeitguthaben, einen solchen zulässt.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Für die im letzten Abrechnungszeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Arbeitszeitguthaben gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Die in den Abrechnungszeiträumen vor dem Abrechnungszeitraum nach Satz 1 entstandenen Arbeitszeitguthaben werden einmalig übertragen. Eine weitere Übertragung von Arbeitszeitguthaben nach Satz 2 kann durch die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürV-FHG für die jeweilige hauptamtliche Lehrkraft zuständige oberste Dienstbehörde im Einzelfall auf Antrag der hauptamtlichen Lehrkraft genehmigt werden, wenn der hauptamtlichen Lehrkraft ein Ausgleich aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation tatsächlich nicht möglich war.

(2) Die in den Abrechnungszeiträumen vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Arbeitszeitrückstände werden vollständig in den nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnenden Abrechnungszeitraum übertragen und sind auszugleichen. Ist ein Ausgleich dieser übertragenen Arbeitszeitrückstände nach Satz 1 nicht oder nicht vollständig möglich, sind diese verbleibenden Arbeitszeitrückstände in den darauffolgenden Abrechnungszeitraum zu übertragen und auszugleichen. Ein Verfall der Arbeitszeitrückstände ist nicht möglich.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Mehrarbeit nach § 59 Abs. 4 ThürBG.

§ 12

Evaluierung

Diese Verordnung ist zwei Jahre nach Inkrafttreten durch die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürV-FHG zuständigen obersten Dienstbehörden zu evaluieren.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Regellehrverpflichtungsverordnung vom 21. September 1999 (GVBl. S. 568) außer Kraft.

Erfurt, den 31. Januar 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres und Kommunales
Bodo Ramelow	Georg Maier

**Thüringer Verordnung
über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerber
(Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung -ThürHZPVO-)
Vom 29. Januar 2020**

Aufgrund des § 67 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung trifft Regelungen zu Zugangsprüfungen an den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 ThürHG und den nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG für Studienbewerber, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 2

Hochschulzugangsberechtigung

(1) Das erfolgreiche Bestehen einer Zugangsprüfung an einer zur Durchführung einer solchen Zugangsprüfung berechtigten Hochschule berechtigt nach § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürHG zum Studium in einem bestimmten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge dieser Hochschule.

(2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, den Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse und den Nachweis einer besonderen Vorbildung.

§ 3

Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung, die von der Hochschule abzunehmen ist, wird festgestellt, ob der Studienbewerber zum Studium im gewählten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge dieser Hochschule fachlich geeignet und methodisch befähigt ist.

(2) Bei einem Studiengang mit unterschiedlich gewichteten Studienfächern ist die Zugangsprüfung nur zu dem Studienfach abzulegen, das das Studium wesentlich prägt. Bei gleich gewichteten Studienfächern wählt der Studienbewerber das Studienfach aus, zu dem er die Zugangsprüfung ablegen will.

(3) Die Zugangsprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen und kann durch mündliche oder studienpraktische Prüfungen ergänzt werden. Schriftliche Prüfungen können auch elektronisch oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(4) Gegenstand der Zugangsprüfung sind die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die für das Studium im gewählten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge dieser Hochschule erforderlich sind.

(5) Als Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung kann die Hochschule außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen anerkennen, sofern diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Ein von der Hochschule in den Ausführungsbestimmungen nach § 10 festzulegender Anteil von Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule selbst abzunehmen.

(6) Als Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung kann die Hochschule Prüfungsleistungen aus den Vorbereitungskursen nach § 4 anerkennen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung können auch Prüfungsleistungen sein, die in den ersten beiden Semestern des gewählten Studiengangs nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 50 Prozent erbracht werden. Werden mit den Prüfungsleistungen nach Satz 1 insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) erworben, ist die Zugangsprüfung erfolgreich bestanden.

§ 4 Vorbereitungskurse

Zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung können nach § 67 Abs. 5 Satz 4 ThürHG Vorbereitungskurse angeboten werden. Die Hochschule kann sich dabei Dritter bedienen; in diesem Fall obliegt der Hochschule die Aufgabe der Qualitätssicherung des Lehrangebots.

§ 5 Rechtsstellung der Studienbewerber

Die Studienbewerber, die an den Vorbereitungskursen der Hochschule nach § 4 Satz 1 oder dem Studium nach § 3 Abs. 7 teilnehmen, werden bei der Hochschule, an der die Zugangsprüfung abgelegt werden soll, als Studierende befristet, höchstens jedoch für zwei Jahre, immatrikuliert. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 6 Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Zur Zugangsprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. Inhaber einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ist, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt,
2. angibt, für welchen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll und im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 zu welchem Studienfach die Zugangsprüfung abgelegt werden soll, sowie
3. die Entrichtung der für die Zugangsprüfung fälligen Gebühren oder Entgelte nachweist.

Die Hochschule kann durch Ausführungsbestimmungen nach § 10 weitere, einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium im gewählten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge dieser Hochschule aufweisende Zulassungsvoraussetzungen bestimmen.

(2) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die Hochschule; bei Studienbewerbern, die an den Vorbereitungskursen der Hochschule nach § 4 Satz 1 oder dem Studium nach § 3 Abs. 7 teilnehmen, erfolgt die Entscheidung im Rahmen der Immatrikulation.

(3) Auf die Zulassung zur Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hochschulen können die Zahl der Zulassungen zur Zugangsprüfung nach Maßgabe der für

die Prüfungsdurchführung verfügbaren personellen und sachlichen Mittel begrenzen.

(4) Die Hochschulen haben die Studienbewerber im Rahmen des Zulassungsverfahrens darüber zu informieren, dass das Bestehen der Zugangsprüfung nur zum Studium im gewählten Studiengang oder fachlich verwandter Studiengänge an dieser Hochschule berechtigt.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Zugangsprüfung ist ein Prüfungsausschuss an der Hochschule zu bilden. Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung und ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung,
2. die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 5 und 6,
3. die das Studium nach § 3 Abs. 7 betreffenden Entscheidungen,
4. die Organisation der Prüfungen,
5. die Einsetzung der Prüfungskommission zur Abnahme der Zugangsprüfung und
6. für alle Entscheidungen zum Prüfungsverfahren.

§ 8 Berechtigung der Hochschule

(1) Die Berechtigung einer Hochschule zur Durchführung der Zugangsprüfung ist durch das Ministerium auf Antrag der Hochschule zu erteilen, wenn die Hochschule nachweist, dass die von der Hochschule vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Zugangsprüfung, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sowie im Fall des § 4 Satz 2 die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung mit einem Dritten den Anforderungen des § 67 Abs. 5 ThürHG und den §§ 3 bis 7 entsprechen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein Entwurf der nach Maßgabe dieser Verordnung zu erlassenden
 - a) Satzung der Hochschule, soweit eine Hochschule des Landes nach § 1 Abs. 2 ThürHG den Antrag stellt, oder
 - b) entsprechenden Regelungen der Hochschule, soweit eine nichtstaatliche Hochschule nach § 1 Abs. 4 ThürHG den Antrag stellt, und
2. im Fall des § 4 Satz 2 die Kooperationsvereinbarungen nach § 67 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit Satz 4 ThürHG.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 ThürHG haben dem Ministerium im Rahmen der Jahresberichte nach § 10 ThürHG Auskünfte zu geben über

1. die Anzahl der Studienbewerber, die sich für die Teilnahme an der Zugangsprüfung nach dieser Verordnung beworben haben,

2. die abgelegten und bestandenen Zugangsprüfungen nach Studiengängen,
 3. die Anzahl der Studierenden aufgrund bestandener Zugangsprüfung nach Studiengängen sowie deren Staatsangehörigkeit und
 4. den Studienerfolg der Studierenden aufgrund bestandener Zugangsprüfung nach Studiengängen.
- Satz 1 gilt für die nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG entsprechend.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere Festlegungen, in welchen Studiengängen Zugangsprüfungen stattfinden, zur Zulassung zur Zugangsprüfung, zu den Prüfungsinhalten, zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, des Anteils der durch die Hochschule selbst abzunehmenden Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 5 und 6, zum Studium nach § 3 Abs. 7, zum Prüfungsverfahren, zur Bewertung der Prüfung, zur Wiederholung der Zugangsprüfung, zu den Rechtsfolgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstößen sowie zum Nachteilsausgleich, regeln die Hochschulen des Lan-

des nach § 1 Abs. 2 ThürHG durch Satzung; die nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG treffen entsprechende Regelungen.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Januar 2020

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung -ThürLehrauftragsVO-) Vom 16. Januar 2020

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürHG.

§ 2 Grundsätze für die Vergabe von Lehraufträgen

(1) Das Lehrangebot ist vorrangig durch Lehrpersonal abzusichern, das in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis an der Hochschule beschäftigt ist. Personen, die bereits aufgrund eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

(2) Lehraufträge können nach § 93 Abs. 1 Satz 1 ThürHG grundsätzlich nur zur Ergänzung des Lehrangebots erteilt werden. Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn ein besonderer Bezug zur beruflichen Praxis hergestellt werden soll oder wenn in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Gastlehrernde gewonnen werden sollen. Zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach sind Lehraufträge zulässig, wenn

1. sie nach § 93 Abs. 1 Satz 2 ThürHG in der künstlerischen Ausbildung oder in den Studiengängen der Dualen Hochschule erteilt werden oder
2. begründete Ausnahmefälle vorliegen.

(3) Begründete Ausnahmefälle nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 liegen insbesondere vor, wenn

1. für eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches oder künstlerisches Personal im Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit der entsprechenden Qualifikation nicht gewonnen werden kann,
2. eine Einstellung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal mit der entsprechenden Qualifikation wegen des geringen zeitlichen Umfangs der zu erbringenden Lehre nicht gerechtfertigt wäre,
3. in Fällen von Abwesenheitsvertretungen ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis nicht realisierbar ist oder
4. das Lehrangebot im Bereich der Weiterbildung nach § 57 ThürHG sicherzustellen ist.

(4) Die Vergabe von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind zu beachten.

(5) Der Gesamtumfang aller einer Person durch Hochschulen des Landes erteilten Lehraufträge soll weniger als 13 Lehrveranstaltungsstunden betragen.

§ 3

Grundsätze für die Vergütung von Lehraufträgen

(1) Die Lehrauftragsvergütung ist gestaffelt nach der Qualifikation der Lehrbeauftragten oder der Art der Lehrveranstaltung zu bemessen.

(2) Die Lehrauftragsvergütung erfolgt in der Regel nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten, in künstlerischen Fächern von 60 Minuten Dauer. Die Vergütung beträgt für eine tatsächlich geleistete Einzelstunde mindestens 25 Euro und höchstens 75 Euro.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Höchstbetrag nach oben abgewichen werden.

(4) Der Vergütungsverzicht nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ThürHG muss schriftlich erfolgen.

(5) Die Höhe der Lehrauftragsvergütung ist unter Berücksichtigung hochschulspezifischer Anforderungen so zu bemessen, dass damit grundsätzlich alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind, insbesondere Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Korrekturleistungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen, angemessen berücksichtigt werden. Korrekturleistungen oder erhöhte Prüfungsbelastungen können auch gesondert vergütet werden.

(6) Für die Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder Externenprüfungen, ist Lehrbeauftragten eine zusätzliche Vergütung zu gewähren.

(7) Lehrbeauftragten, die am Hochschulort weder wohnen noch dort in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig sind, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Aufwendungen für Fahrten und Übernachtungen erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten und Übernachtungen zur Wahrnehmung des Lehrauftrags erforderlich waren. Für die Erstattung gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Darüber hinaus dürfen weitere Leistungen, die Angestellten oder Beamten zustehen, nicht gewährt werden; dies betrifft insbesondere Erholungsurlaub, Sonderzuwendungen und Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall.

§ 4

Hochschulsatzungen

Die Hochschulen regeln im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium jeweils durch Satzung insbesondere

1. die Qualifikationsanforderungen an die Lehrbeauftragten,

2. das nach den in § 3 Abs. 1 genannten Grundsätzen gestufte Vergütungssystem,
3. die Mindestzahl der Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung,
4. die Erstattung von Auslagen sowie von Aufwendungen für Fahrten und Übernachtungen,
5. die Einzelheiten zur Vergütung von Korrektur- und Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 und
6. das Verfahren der Abrechnung und Zahlung.

§ 5

Berichte

Die Hochschulen berichten in den Jahresberichten nach § 10 ThürHG über die Entwicklung der Erteilung von Lehraufträgen, insbesondere über die Anzahl der erteilten Lehraufträge, den Gesamtumfang der Lehraufträge in Lehrveranstaltungsstunden, den Gesamtumfang des Lehrvolumens der Hochschule in Lehrveranstaltungsstunden, die durchschnittliche Höhe der Vergütung je Lehrveranstaltungsstunde, die Anzahl der Lehrauftragsvergütungen nach § 3 Abs. 3 und die Anzahl der nicht vergüteten Lehraufträge.

§ 6

Übergangsbestimmung

Die Hochschulen haben ihre jeweilige Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 2020, an die Regelungen dieser Verordnung anzupassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzungen sind die Bestimmungen ihrer jeweiligen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen erlassenen Satzung weiter anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Januar 2020

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten
des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels
Vom 5. Februar 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), und des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78 -79-), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz "(ThürBImSchGZVO)" durch den Klammerzusatz "(Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -ThürIm-ZVO-)" ersetzt.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind insbesondere zuständig für

1. die Erteilung der Genehmigung und weitere Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, den §§ 6, 8 bis 10 Abs. 1 bis 9, den §§ 12, 13 sowie 15 Abs. 1, 2 und 2a sowie den §§ 16, 16a und 18 BImSchG in Bezug auf die im Anhang 1 Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben ‚V‘ genannten Anlagen und für den Vollzug der Bestimmungen des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

2. die Durchführung der Überwachung nach § 52 Abs. 1, 1a und 1b jeweils auch in Verbindung mit § 52a Abs. 2 bis 5 BImSchG von Anlagen und Betriebsbereichen, insbesondere für die nachträgliche Anordnung, die Anordnung der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung, die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, die Entgegennahme von Anzeigen, Mitteilungen und die Zulassung von Ausnahmen; hierzu zählt auch die erstmalige Überwachung (Abnahme) der Vorhabenrealisierung entsprechend der vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erteilten Genehmigung oder der Änderungsgenehmigung in einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und
3. die Vornahme vorläufiger Amtshandlungen zur unmittelbaren Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage oder eines Betriebsbereichs.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörden für die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Bezug auf die im Anhang 1 TEHG genannten Anlagen.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis die zuständigen Behörden nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist."

- b) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung "Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), in der jeweils geltenden Fassung," wird durch die Verweisung "Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

bb) Die Verweisung "Absatz 2 Nr. 2" wird durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt überwiegend beteiligt ist, oder über eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, ist zuständige Behörde für die Durchführung der Überwachung und die Vornahme vorläufiger Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt überwiegend beteiligt ist, oder über eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Betreiber nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, ist abweichend von Absatz 3 zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz."

4. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 2" durch die Verweisung "§ 1" ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"(2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde

1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Genehmigung und die Überwachung von Anlagen und
2. nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 für Betriebseinrichtungen und Standorte,

die der Bergaufsicht unterliegen oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und zuständige Behörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für

1. den Widerruf der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 21,
2. die Bekanntgabe der Stellen und Sachverständigen nach den §§ 26, 29a und 29b in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973 -1001-, 3756) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 Satz 1,
4. die Überwachung der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,
5. die Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46,
6. die Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität nach § 46a,
7. die Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Plänen für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47,
8. die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1 und
9. die Mitteilungen nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie § 47d Abs. 7.

(4) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde

1. nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Bekanntgabe von Messgeräten nach § 13 Abs. 3 und
 - b) die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3,
2. für die Übermittlung der Berichte nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung,
3. für die Verlängerung oder Änderung der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),
4. für die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung,
5. für die Festlegung von Vereinfachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
6. nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung für

- a) die Auferlegung von Pflichten nach § 1 Abs. 2,
 - b) die Forderungen nach
 - aa) § 6 Abs. 3 und
 - bb) § 12 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) die Entgegennahme
 - aa) der Anzeigen nach § 7 Abs. 1 und 3,
 - bb) des Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4 und
 - cc) der Benennung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2,
 - d) die Zustimmung nach
 - aa) § 8a Abs. 2 und
 - bb) § 11 Abs. 6 sowie
 - e) die Feststellung nach § 15 Abs. 1 und
 - f) die Übermittlung nach § 15 Abs. 2 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
7. nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021-1023-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für
- a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 26,
 - b) die Übermittlung der Jahresberichte nach § 25 Abs. 3 Satz 1,
 - c) die Entgegennahme der Erklärung nach § 30 Abs. 4 und 5,
 - d) die Bestimmung der Einzelheiten in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1
 - aa) von Grenzwerten nach § 8 Abs. 2 Satz 2,
 - bb) die Anzeige nach § 12 Satz 2,
 - cc) die Vorlage des Prüfergebnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3,
 - dd) Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 15 Abs. 1,
 - ee) bei Betriebsstörungen nach § 17 Abs. 3,
 - ff) bei Messplätzen nach § 18,
 - gg) der Art des Nachweises nach § 20 Abs. 6 Satz 2 und
 - hh) bei Messungen nach § 20 Abs. 7, den §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 4 sowie § 23 Abs. 5 Satz 2,
8. nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021-1044-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für
- a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 5,
 - b) die nähere Bestimmung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 6,
 - c) die Bestimmung der Verbrennungsbedingungen nach § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 4 und 5,
 - d) die Zulassung und Meldung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 6,
 - e) die Festsetzung eines Emissionsgrenzwerts nach § 9 Abs. 5,
 - f) die nähere Bestimmung von Messplätzen, Messverfahren und Messeinrichtungen nach den §§ 14 und 15 Abs. 1,
 - g) die Festlegungen zu kontinuierlichen Messungen nach § 16,
 - h) die Festlegung von Zeiträumen nach § 21 Abs. 3,
 - i) die Festlegung von Art und Form der Veröffentlichung nach § 23,
 - j) die Zulassung von Ausnahmen nach § 24,
 - k) die Festlegung anderer oder weitergehender Anforderungen nach § 25 Abs. 1,
 - l) die Genehmigung von Ausnahmen und die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 und
 - m) die Übermittlung der Jahresberichte nach § 22 Abs. 3 Satz 1,
9. nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423) in der jeweils geltenden Fassung für die Marktüberwachung nach § 10,
10. nach der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305-317-) in der jeweils geltenden Fassung für
- a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 16 und
 - b) die Befugnis nach § 17 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
11. nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung für
- a) die Übermittlung der Berichte nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
 - b) die Befugnis nach § 10 und
 - c) die Zulassung von Ausnahmen nach § 11 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
12. nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung für
- a) die Festlegung der Gebiete und Ballungsräume nach § 11,
 - b) die Ausweisung der Probenahmestellen nach § 14 Abs. 5,
 - c) die Aufgaben nach § 20 Abs. 1,
 - d) die Aufstellung der ausgewiesenen Gebiete und Ballungsräume nach § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1,
 - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 1,
 - f) die Veröffentlichung der Jahresberichte nach § 30 Abs. 2,
 - g) die Information nach § 30 Abs. 3 und
 - h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 6,
13. nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Emissionsgenehmigung nach § 4 in Bezug auf Anlagen nach Anhang 1 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
14. nach den §§ 3 und 8 KNV-V in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 und

15. den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union im Bereich des Immissionsschutzes.

(5) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch zuständige Behörde

1. für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in aufgrund der nach den §§ 34, 35, 37 und 37d Abs. 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen an Brenn-, Treib- und Schmierstoffe gestellt werden,
2. nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16 und
 - b) die Übermittlung der Berichte nach § 18 Abs. 8.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die wissenschaftlich-technische Fachbehörde des für Immissionsschutz zuständigen Ministeriums. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erarbeitet wissenschaftlich-technische Grundlagen und Entscheidungshilfen für das für Immissionsschutz zuständige Ministerium. In besonders gelagerten Einzelfällen kann es auf Ersuchen der nach § 1 zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem für den Immissionsschutz zuständigen Ministerium die fachtechnische Betreuung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren übernehmen."

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006."

5. Der bisherige § 4 wird § 3 und Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Verweisung "§ 61 BImSchG" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. die Übermittlung der Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 13) in der jeweils gel-

tenden Fassung sowie über die unter diese Richtlinie fallenden Betriebsbereiche und"

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

"3. die Weiterleitung der Berichte nach § 19 Abs. 4 und 5 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)."

6. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Verweisung "§ 62 BImSchG" wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bb) Die Verweisung "§ 19 TEHG" wird durch die Verweisung "§ 32 TEHG und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006" ersetzt.

cc) Die Verweisung "§§ 2 bis 4" wird durch die Verweisung "§§ 1 bis 3" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 7 Nr. 2 Buchst. a" durch die Verweisung "§ 6 Nr. 2 Buchst. a" ersetzt.

7. Der bisherige § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

"§ 5

Aufsicht, Berichts- und Informationspflichten

(1) Oberste Fachaufsichtsbehörde über die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden ist, mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 3 bis 6 zuständigen Behörden, das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium. Obere Fachaufsichtsbehörde über die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden ist, mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 2 bis 6 zuständigen Behörden, das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(2) Die nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 3, 5 und 6 zuständigen Behörden und Stellen haben gegenüber dem für Immissionsschutz zuständigen Ministerium nach dessen Vorgaben die Informationen jeweils aus ihrer Vollzugstätigkeit aufzuarbeiten und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union oder dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erfüllt werden können.

(3) Die nach § 1 Abs. 3 zuständigen Behörden übermitteln die nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 zu erhebenden Informationen in dem nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder in dem nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vorgeschrie-

benen Format der elektronischen Form innerhalb der dort angegebenen Fristen an das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Soweit andere als die in Satz 1 genannten Behörden über die nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 zu erhebenden Informationen verfügen, gilt Satz 1 entsprechend."

8. Der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung

des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78 -82-), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

Erfurt, den 5. Februar 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Bodo Ramelow

Anja Siegesmund

Thüringer Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
(Thüringer eAkten-Verordnung Justiz -ThürEaktVOJ-)
Vom 17. Februar 2020

Aufgrund des § 298a Abs. 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633), des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633), des § 46e Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633), des § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des § 65b Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des § 52b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633), des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), jeweils in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 5, 12, 21, 24, 40, 42, 48 und 49 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geän-

dert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

§ 1

Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften werden neu anzulegende Akten in den genannten Verfahren ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt.

(2) Akten, die zum jeweils angegebenen Zeitpunkt nach Absatz 1 bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft bereits in Papierform angelegt sind, werden in Papierform weitergeführt; dies betrifft auch die von anderen Gerichten oder Spruchkörpern desselben Gerichts sowie Staatsanwaltschaften insbesondere wegen Unzuständigkeit oder Rechtsmittels abgegebenen Verfahren, soweit die Akten dort zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt wurden.

(3) Die Akten in Verfahren vor dem Güterichter werden in der Form geführt, in der sie im Hauptverfahren zu führen sind.

§ 2

Führung elektronischer Akten

Die elektronische Akte ist mit dem vom für die Justiz zuständigen Ministerium vorgegebenen elektronischen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen.

§ 3

Übertragung von Dokumenten

(1) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen.

(2) Die Übertragung in die elektronische Form hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

§ 4

Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente sowie in Papierform beibehaltene Dokumente, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind in einer elektronischen Akte zu führen. Enthält eine elektronische Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

(2) Elektronische Akten sind so zu strukturieren, dass sie die gerichtsinterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

Kann die elektronische Akte aufgrund technischer Störungen nicht geführt werden, können aktenrelevante Dokumente vorübergehend in anderer Form erstellt oder bereitgehalten werden. Sobald die Störung behoben ist, sind aktenrelevante Dokumente unverzüglich in die elektronische Akte zu übertragen, soweit diese Dokumente noch nicht in der elektronischen Akte vorhanden sind.

§ 6

Geltung der Aktenordnungen

Die jeweils geltenden Aktenordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bleiben unberührt, soweit sich aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

§ 7

Funktionen der elektronischen Akte, Barrierefreiheit

(1) Bei dem nach § 2 vorgegebenen System muss insbesondere gewährleistet sein, dass

1. die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist (Verfügbarkeit),
2. die Funktionen der elektronischen Akte nur genutzt werden können, wenn sich der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert (Identifikation und Authentisierung),
3. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
4. die eingeräumten Benutzungsrechte vom System geprüft werden (Berechtigungsprüfung),
5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der elektronischen Akte im System protokolliert werden (Beweissicherung),
6. die elektronischen Akten ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),

7. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch Fehlfunktionen des Systems durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),
8. die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit),
9. der Austausch von Daten im System und bei Einsatz öffentlicher Netze sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit) und
10. der Beweiswert der gescannten und signierten Dokumente für die Dauer des Verfahrens ebenso wie für die Dauer der Archivierung erhalten bleibt (Beweiserhaltung).

(2) Die uneingeschränkte Nutzbarkeit für Bedienstete mit Behinderung ist durch das System nach § 2, unterstützende Techniken oder sonstige Hilfsmittel zu gewährleisten. Es sind die Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. März 2020 in Kraft.

Erfurt, den 17. Februar 2020

Der Ministerpräsident

Thomas L. Kemmerich

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Aktenführung

Gerichte und Staatsanwaltschaften	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
I. ordentliche Gerichtsbarkeit		
Landgericht Meiningen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der 1., 2. und 3. Zivilkammer mit den Registerzeichen O und OH	16. März 2020
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammer für Handelssachen mit dem Registerzeichen HKO	16. März 2020

Thüringer Beurteilungsverordnung (ThürBeurtVO) Vom 18. Februar 2020

Inhaltsübersicht

Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet die Landesregierung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Beurteilungsarten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Beurteilungsarten

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benachteiligungsverbote
- § 3 Regelbeurteilung, Ausnahmen
- § 4 Anlassbeurteilung
- § 5 Probezeitbeurteilung
- § 6 Beurteilungsbeitrag
- § 7 Einheitlicher Beurteilungsmaßstab

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Beamten im Geltungsbereich des Thüringer Laufbahngesetzes mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf.

Zweiter Abschnitt

Inhalt der dienstlichen Beurteilung

§ 2

Benachteiligungsverbote

- § 8 Inhalt der dienstlichen Beurteilung
- § 9 Bewertung
- § 10 Verwendungsvorschlag
- § 11 Gesamturteil

(1) Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs und der Auslegung von Beurteilungskriterien ist dem Leitprinzip der Gleichstellung aller Geschlechter Rechnung zu tragen.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Beurteilerkonferenz
- § 14 Verfahren
- § 15 Eröffnung
- § 16 Aktenführung
- § 17 Ausgestaltende, abweichende Regelungen

(2) Teilzeitbeschäftigung, mobiles Arbeiten, Tele- und Heimarbeit sowie familienbedingte Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

(3) Bei der dienstlichen Beurteilung schwerbehinderter Beamter ist § 4 Abs. 4 ThürLaufbG zu beachten. In qualitativer Hinsicht sind die für alle Beamten geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 3

Regelbeurteilung, Ausnahmen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Gleichstellungsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten

(1) Beamte sind regelmäßig, mindestens alle drei Jahre zu festen Stichtagen zu beurteilen. Die Beamten des Landes sollen zu einheitlichen Stichtagen dienstlich beurteilt werden. Stichtage der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die jeweilige Laufbahngruppe zu erstellenden Regelbeurteilungen sind

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 5 und des § 49 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch

1. der 1. April 2020 für die Beamten des mittleren Dienstes,
 2. der 1. April 2021 für die Beamten des gehobenen Dienstes,
 3. der 1. April 2022 für die Beamten des höheren Dienstes.
- Der Beurteilungszeitraum knüpft an die vorangegangene Regelbeurteilung oder abschließende Probezeitbeurteilung an. Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich oder einzelne Teile des Geschäftsbereichs abweichend von den Sätzen 2 und 3 kürzere Beurteilungszeiträume und andere Stichtage festlegen.

- (2) Eine Regelbeurteilung erfolgt nicht für Beamte, die
1. sich zum Beurteilungsstichtag in der Probezeit oder in einem laufbahnrechtlichen Aufstiegsverfahren befinden,
 2. während des gesamten Beurteilungszeitraums keinen Dienst verrichtet haben,
 3. das Lebensjahr vollendet haben, das fünf Jahre vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie jeweils geltenden Altersgrenze liegt,
 4. sich im Endamt ihrer Laufbahngruppe oder in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B befinden oder
 5. am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung grundsätzlich nicht zu beurteilen waren.

Beamte nach Satz 1 Nr. 5 sind auf einmaligen Antrag künftig wieder in die Regelbeurteilung nach Absatz 1 einzubeziehen. Abweichend von Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde für ihren Geschäftsbereich oder einzelne Teile ihres Geschäftsbereichs festlegen, dass auch für die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Beamten eine Regelbeurteilung zu erfolgen hat. Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist der Beurteilungszeitraum auf die letzten drei Jahre oder den nach Absatz 1 Satz 5 festgelegten Beurteilungszeitraum zu begrenzen.

(3) Die Regelbeurteilung kann zurückgestellt werden, wenn gegen den Beamten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Nach dem rechts- oder bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens oder der Einstellung der Ermittlungen ist die Regelbeurteilung rückwirkend zum ursprünglichen Beurteilungsstichtag nachzuholen.

(4) Die Regelbeurteilung kann zurückgestellt werden, wenn aufgrund eines sonstigen in der Person des Beamten liegenden wichtigen Grundes, insbesondere längere Krankheit, Elternzeit, Freistellung oder Beurlaubung, zum jeweiligen Stichtag im maßgeblichen Beurteilungszeitraum keine hinreichende Beurteilungsgrundlage vorliegt und eine fiktive Fortschreibung nach § 34 Abs. 2 ThürLaufbG nicht in Betracht kommt. Eine hinreichende Beurteilungsgrundlage stellt in der Regel eine Dienstausbildung über einen Zeitraum von insgesamt einem Jahr dar. Die Regelbeurteilung ist nach Wegfall des Zurückstellungsgrunds nachzuholen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis 3 verlängert sich der Beurteilungszeitraum der zurückgestellten Regelbeurteilung um den Zeitraum der Zurückstellung.

- (5) Die Regelbeurteilung soll zurückgestellt werden, wenn
1. ein Laufbahnwechsel oder
 2. ein Dienstherrwechsel

vor dem Beurteilungsstichtag erfolgte. Die Regelbeurteilung ist spätestens ein Jahr nach dem Laufbahn- oder Dienstherrwechsel für den Zeitraum seit dem Laufbahn- oder Dienstherrwechsel nachzuholen. Der für die nachfolgende Regelbeurteilung maßgebende Zeitraum verkürzt sich entsprechend.

(6) Bei der Erstellung der Regelbeurteilung sind die im maßgeblichen Beurteilungszeitraum erstellten Anlassbeurteilungen zu berücksichtigen.

§ 4

Anlassbeurteilung

(1) Eine Anlassbeurteilung ist aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Beamten aus berechtigten persönlichen Gründen zu erstellen. Dienstliche Gründe liegen insbesondere vor

1. im Rahmen von Auswahlverfahren, wenn
 - a) für die Beamten zum letzten Stichtag keine Regelbeurteilung erfolgt ist und keine fiktive Fortschreibung nach § 34 Abs. 2 ThürLaufbG in Betracht kommt oder
 - b) die letzte Beurteilung des Beamten im Verhältnis zu den Beurteilungen der Mitbewerber nicht mehr hinreichend vergleichbar ist,
2. im Rahmen von laufbahnrechtlichen Entscheidungen, bei denen die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Zuge des Verfahrens gefordert wird.

Berechtigte persönliche Gründe sind insbesondere bei einem angestrebten Wechsel zu einem anderen Dienstherrn gegeben, sofern eine aktuelle dienstliche Beurteilung nicht vorliegt.

(2) Anlassbeurteilungen sind unter Berücksichtigung der bei Regelbeurteilungen geltenden Grundsätze zu erstellen. Eine Anlassbeurteilung, die einer Regelbeurteilung zeitlich nachfolgt, ist aus dieser fortzuentwickeln.

§ 5

Probezeitbeurteilung

(1) In den Probezeitbeurteilungen sind unter der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit eine Einschätzung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Beamten auf Probe in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darzustellen. Auf besondere Eignungen ist hinzuweisen.

(2) Es sind grundsätzlich zwei Probezeitbeurteilungen in Form einer Zwischenbeurteilung und einer abschließenden Probezeitbeurteilung zu erstellen. Eine Zwischenbeurteilung soll erstmalig vor Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit erfolgen. Abweichend von Satz 2 soll die Beurteilung vor Ablauf der Hälfte der verkürzt abzuleistenden Probezeit erstellt werden, wenn durch die Verkürzung nach § 31 ThürLaufbG oder Anrechnung nach § 32 ThürLaufbG eine Probezeit von 18 Monaten oder weniger in Betracht kommt. Abweichend von Satz 1 ist eine weitere Zwischenbeurteilung zu erstellen, sofern die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit noch nicht abschließend

festgestellt werden kann und eine Verlängerung der Probezeit nach § 33 Abs. 4 ThürLaufbG in Betracht kommt.

(3) Die Zwischenbeurteilung schließt anstelle eines Gesamturteils mit einer Bewertung in den folgenden Stufen:

1. voraussichtliche Bewährung oder
2. Bewährung bei deutlicher Steigerung.

Bei einer Bewertung nach Satz 1 Nr. 2 sind bestehende Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit mit deren Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe schriftlich darzulegen. Kommt eine Verkürzung der Probezeit nach § 31 ThürLaufbG in Betracht, sind die die Verkürzung rechtfertigenden Leistungen gesondert einzuschätzen.

(4) Die abschließende Probezeitbeurteilung erfasst den gesamten Zeitraum der zum Zeitpunkt der Erstellung abgeleisteten Probezeit und enthält anstelle des Gesamturteils die endgültige Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung für die Laufbahn. Sie wird mit den folgenden Stufen bewertet:

1. Bewährung oder
2. keine Bewährung.

§ 6 Beurteilungsbeitrag

(1) Ein Beurteilungsbeitrag ist eine dienstliche Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Beamten für einen Teil des Beurteilungszeitraums, die vom zuständigen Beurteiler nicht aus eigener Anschauung erstellt werden kann, und die bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung als Erkenntnisgrundlage einzubeziehen ist.

(2) Ein Beurteilungsbeitrag ist unter Verwendung der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Vordrucke oder in sonstiger schriftlicher Form und unter Berücksichtigung der für Beurteilungen geltenden Grundsätze ohne ein abschließendes Gesamturteil oder die Stufen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 zu erstellen.

(3) Ein Beurteilungsbeitrag soll insbesondere erstellt werden

1. bei einem Zuständigkeitswechsel des Beurteilers im Beurteilungszeitraum, sofern die Beurteilungsgrundlage nicht durch einen Vorgesetzten sichergestellt werden kann,
2. wenn Beamte beurlaubt oder freigestellt werden oder Elternzeit beantragen, die Beurlaubung, Freistellung oder Elternzeit zum folgenden Stichtag der Regelbeurteilung voraussichtlich noch andauert und die Beamten zum Zeitpunkt der Beurlaubung, Freistellung oder zu Beginn der Elternzeit im maßgeblichen Beurteilungszeitraum mindestens ein Jahr Dienst geleistet haben, sofern die Beurteilungsgrundlage nicht durch einen Vorgesetzten sichergestellt werden kann,
3. bei einer Abordnung oder Zuweisung des Beamten im Beurteilungszeitraum, spätestens ab einer Dauer von sechs Monaten.

§ 7 Einheitlicher Beurteilungsmaßstab

(1) Bei der Leistungsbewertung, der Eignungs- und Befähigungseinschätzung sowie der Bildung des Gesamturteils

sind alle am Verfahren beteiligten Vorgesetzten verpflichtet, einen objektiven Maßstab anzulegen. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Anforderungen des dem Beamten zum Beurteilungsstichtag übertragenen Statusamtes und des konkret wahrgenommenen Dienstpostens. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sind die im übertragenen Aufgabenbereich insgesamt gezeigten Leistungen zu den Anforderungen des dem Beamten zum Beurteilungsstichtag übertragenen Statusamtes in Beziehung zu setzen und mit den Leistungen anderer Beamter desselben Statusamts vergleichend zu würdigen. Bei der Bewertung bildet die den Anforderungen entsprechende Tätigkeit des Beamten den Beurteilungsmaßstab. Die Zugehörigkeit zu einer Vergleichsgruppe bestimmt sich nach dem Statusamt. In der einer Beförderung nachfolgenden dienstlichen Beurteilung bilden die Anforderungen an die Beamten des neu übertragenen Statusamts den Vergleichsmaßstab.

(2) Bei Regelbeurteilungen sollen Richtwerte für die durch das Gesamturteil festzulegende Notenstufe berücksichtigt werden. Der Anteil der Beamten einer Vergleichsgruppe, die beurteilt werden, soll im Gesamturteil in der Notenstufe nach § 9 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr als zehn Prozent und in der Notenstufe nach § 9 Satz 1 Nr. 2 nicht mehr als 20 Prozent der Beamten betragen. Eine Überschreitung der in Satz 2 genannten Richtwerte ist in Ausnahmefällen möglich. Ist die Anwendung von Richtwerten wegen zu kleiner Vergleichsgruppen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren.

Zweiter Abschnitt Inhalt der dienstlichen Beurteilung

§ 8 Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Der dienstlichen Beurteilung sind eine Beschreibung und eine Angabe der Wertigkeit der Aufgaben, die von dem Beamten im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden, voranzustellen.

(2) In der dienstlichen Beurteilung sind anhand der nach Anlage 1 vorgesehenen Beurteilungsmerkmale die fachlichen Leistungen der Beamten nachvollziehbar darzustellen sowie die Eignung und die Befähigung einzuschätzen. Soweit einzelne Beurteilungsmerkmale für das im Beurteilungszeitraum maßgebliche Aufgabengebiet ohne Bedeutung sind, kann der Beurteiler von deren Bewertung absehen. Die Nichtberücksichtigung einzelner Beurteilungsmerkmale ist zu vermerken und zu begründen. Aus den Einzelmerkmalen der Leistungsbewertung sowie aus den Einzelmerkmalen der Eignungs- und Befähigungseinschätzung ist jeweils eine Gesamtbewertung wertend zu ermitteln. Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil.

(3) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen sind grundsätzlich die für die jeweilige dienstliche Beurteilung vorgesehenen Vordrucke nach den Anlagen 2 bis 4 zu verwenden. Soweit für die wahrgenommenen Aufgaben wichtige Beurteilungsmerkmale nicht vorgegeben sind oder nach Anlage 1 vorgesehene Beurteilungsmerkmale keine Relevanz haben, können diese Beurteilungsmerkmale durch die jeweilige oberste Dienstbehörde für Beamte ihres Ge-

schäftsbereichs, Teile ihres Geschäftsbereichs oder einzelne Beamtengruppen ihres Geschäftsbereichs durch Verwaltungsvorschrift nach § 17 ergänzt oder gestrichen werden.

§ 9 Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale, die Gesamtbewertungen sowie das Gesamturteil erfolgt durch die folgenden vollen Punktwerte in fünf Notestufen:

- | | | |
|--|--------|------------|
| 1. übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße | 13 bis | 15 Punkte, |
| 2. übertrifft die Anforderungen | 10 bis | 12 Punkte, |
| 3. entspricht den Anforderungen | 5 bis | 9 Punkte, |
| 4. entspricht eingeschränkt den Anforderungen | 2 bis | 4 Punkte, |
| 5. entspricht nicht den Anforderungen | | 1 Punkt. |

Den jeweiligen Punktwerten sind die Beschreibungen nach Anlage 5 zugrunde zu legen. Eine Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale mit den Punktwerten 1 sowie 13, 14 oder 15 ist zu begründen.

§ 10 Verwendungsvorschlag

Die dienstliche Beurteilung hat einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung zu enthalten. Dieser soll darlegen, für welche dienstlichen Aufgaben der Beamte in Betracht kommt, und kann Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Beamten aufzeigen. Erscheint der Beamte für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe geeignet, ist ein entsprechender Vermerk in die dienstliche Beurteilung aufzunehmen.

§ 11 Gesamturteil

(1) Das Gesamturteil ist schlüssig unter Würdigung des Gesamtbilds der Leistungsbewertung und der Eignungs- und Befähigungseinschätzung sowie der Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Beurteilungsmerkmale für das jeweilige Statusamt des Beamten zu entwickeln.

(2) Das Gesamturteil ist verbal zu begründen. Ein Gesamturteil mit den Punktwerten 1 sowie 13, 14 oder 15 muss zusätzlich begründet werden.

(3) Die nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde kann einheitliche Vorgaben zur laufbahnspezifischen Gewichtung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen festlegen.

Dritter Abschnitt Zuständigkeit und Verfahren

§ 12 Zuständigkeit

(1) Dienstliche Beurteilungen werden durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten erstellt. Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte ihres Geschäftsbereichs, Teile ihres Ge-

schäftsbereichs oder einzelne Beamtengruppen ihres Geschäftsbereichs eine von Satz 1 abweichende Regelung nach § 17 treffen, sofern die Anzahl der vom Beurteiler zu erstellenden dienstlichen Beurteilungen die Anwendung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe sowie die Vergleichbarkeit dienstlicher Beurteilungen sicherstellt.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 erstellt der bis zum Zeitpunkt des Wechsels zuständige Beurteiler den Beurteilungsbeitrag.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 erstellen die für den Zeitraum der erbrachten Dienstleistung zuständigen Beurteiler den Beurteilungsbeitrag.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 erstellen die in den aufnehmenden Stellen für die Beurteilung Zuständigen den Beurteilungsbeitrag.

§ 13 Beurteilerkonferenz

Aus Anlass der zu einem Stichtag zu erstellenden Regelbeurteilungen kann zur Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs nach § 7 eine Beurteilerkonferenz durchgeführt werden. Beurteilungen einzelner Beamter dürfen dabei nicht vorweggenommen werden.

§ 14 Verfahren

(1) Die Beurteiler üben ihren Beurteilungsspielraum unabhängig und weisungsfrei aus.

(2) Der Beurteiler muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung oder unter Mitwirkung eines Vorgesetzten ein Urteil über den zu beurteilenden Beamten zu bilden. Der Beurteiler kann einen Vorgesetzten des zu beurteilenden Beamten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags beauftragen. Der Vorgesetzte muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über den zu beurteilenden Beamten zu bilden. Die Mitwirkung des Vorgesetzten ist in der dienstlichen Beurteilung kenntlich zu machen. Weitere für die Erstellung der Beurteilung notwendige Erkenntnisse sind heranzuziehen, wenn dies für eine hinreichende Beurteilungsgrundlage erforderlich ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich oder einen Teil ihres Geschäftsbereichs abweichend von Absatz 2 Satz 2 bestimmen, dass der nach § 12 Abs. 1 zuständige Beurteiler verpflichtet ist, einen Beurteilungsentwurf durch einen Vorgesetzten erstellen zu lassen (zweistufiges Beurteilungssystem).

(4) Im Fall einer Abordnung oder Zuweisung erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit der aufnehmenden Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Eröffnung

(1) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten in Form einer Abschrift auszuhändigen und zeitnah, frühestens jedoch zwei Arbeitstage nach der Aushändigung durch den

Beurteiler oder einen Vorgesetzten, der an der Beurteilung mitgewirkt hat, vollumfänglich zu eröffnen. Aushändigung und Eröffnung der dienstlichen Beurteilung sind auf dieser zu vermerken.

(2) An der Beurteilungseröffnung kann auf Antrag des Beamten eine Vertrauensperson, im Fall von schwerbehinderten Beamten auch die Schwerbehindertenvertretung, teilnehmen.

(3) Bei einer inhaltlichen Abänderung der dienstlichen Beurteilung ist die dienstliche Beurteilung dem Beamten erneut zu eröffnen.

§ 16 Aktenführung

(1) Dienstliche Beurteilungen, schriftliche Äußerungen des Beamten sowie die dazu ergangenen Entscheidungen des Dienstherrn sind zur Personalakte zu nehmen.

(2) Beurteilungsentwürfe, Beurteilungsvorschläge, Beurteilungsbeiträge und andere Erkenntnisquellen sind als Sachakte zu führen.

§ 17 Ausgestaltende, abweichende Regelungen

(1) Die obersten Dienstbehörden des Landes können ausgestaltende und, sofern in dieser Verordnung geregelt, von dieser Verordnung abweichende Regelungen durch Verwaltungsvorschriften erlassen. Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Vor Erlass abweichender Regelungen nach Satz 1 ist das Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium herzustellen. Satz 3 gilt nicht für die Festlegung abweichender Stichtage nach § 3 Abs. 1 Satz 5.

(2) Kommunale Dienstherrn sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit können für die Beurteilungen ihrer Beamten ausgestaltende und, sofern in dieser Verordnung geregelt, von dieser Verordnung abweichende Regelungen durch Verwaltungsvorschriften treffen. Die Verwaltungsvorschriften sind in der für ihre Satzungen jeweils vorgesehenen Form öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 beschränkt sich der Zeitraum der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstellenden Regelbeurteilung auf den Zeitraum von drei Jahren, wenn die seit dem Ende der vorangegangenen Regelbeurteilung oder abschließenden Probezeitbeurteilung verstrichene Zeit die Dauer eines Regelbeurteilungszeitraums übersteigt.

(2) Regelbeurteilungen, deren Stichtag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt, sind nach dem Fünften

Abschnitt der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382) in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Richtlinien in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung zu erstellen.

(3) Regelbeurteilungen, die nach den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zurückgestellt wurden und deren Beurteilungszeitraum sich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinaus verlängert, sind nach dem Fünften Abschnitt der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382) in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Richtlinien in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung zu erstellen.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Erfurt, den 18. Februar 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Thomas L. Kemmerich

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 2 Satz 1)

Beurteilungsmerkmale

I Leistungsmerkmale		
1	Allgemeine Leistungsmerkmale	
1.1	Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse	Beurteilt wird, wie gründlich Aufgaben, mit welcher Umsicht und wie sie in erforderlichem Maß erledigt werden und inwieweit sie Verwendung finden können.
1.2	Arbeitseffizienz	Beurteilt werden der Umfang der Arbeitsleistung, die Angemessenheit der Bearbeitungszeit sowie die Beachtung zeitlicher Vorgaben.
1.3	Problemlösungsorientiertes Arbeiten	Beurteilt werden die Fähigkeit und Bereitschaft, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert und sachgerecht zu lösen.
1.4	Selbstständigkeit und Initiative	Beurteilt wird, inwieweit die Arbeitsergebnisse ohne Anleitung und Kontrolle erreicht und Aufgaben eigeninitiativ bewältigt werden. Berücksichtigt wird dabei auch, inwieweit neue Ideen in die Arbeit eingebracht, neue Lösungswege beschritten und eigene Handlungsspielräume genutzt werden.
1.5	Planungs- und Organisationsverhalten	Beurteilt wird, ob Arbeitsabläufe so geplant und gesteuert werden, dass Aufgaben zielgerichtet erledigt werden und wie die übertragenen Aufgaben und die zur Aufgabenerfüllung verfügbare Zeit aufeinander abgestimmt werden.
1.6	Zielentwicklung	Beurteilt wird, inwieweit Lösungsvorschläge entwickelt und begründet werden.
1.7	Kommunikations- und Informationsverhalten	Beurteilt werden die adäquate Gesprächsführung mit verschiedenen Ansprechpartnern in verschiedenen Situationen, das Einholen und die Weitergabe von Informationen, Anregungen und Erfahrungen.
1.8	Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten	Beurteilt werden die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen, die Vertretungsübernahmen und die Gewährung von Hilfestellungen.
1.9	Konfliktfähigkeit	Beurteilt werden die Annahme von Kritik, das Erkennen von Problemlagen, deren Analyse und das Herbeiführen von Lösungsansätzen.
1.10	Kooperationsfähigkeit	Beurteilt wird das Vermögen zur sozialen Zusammenarbeit. Dabei steht das Erreichen des gemeinsamen Ziels und das Lösen einer gemeinsamen Aufgabe im Vordergrund.
2	Zusätzliche Leistungsmerkmale bei der Beurteilung der Wahrnehmung von Führungsaufgaben	
	Beamte mit Führungsverantwortung erhalten zusätzlich eine ausführliche Beurteilung für die Wahrnehmung der Führungsaufgaben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Verantwortungsbereich und Arbeitsabläufe von Führungskräften von denen anderer Bediensteter zum Teil erheblich unterscheiden. Der Schwerpunkt des Aufgabenbereichs eines Beamten mit Führungsverantwortung liegt weniger in der eigenen Sachbearbeitung als vielmehr in der Aufgabendelegation, Anleitung, Kontrolle und Motivation der ihm unterstellten Mitarbeiter.	
2.1	Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit	Beurteilt werden die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben, die mitarbeiter- und situationsorientierte Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung sowie die Einbindung der Bediensteten in Entscheidungsprozesse unter Wahrung der Ergebnisverantwortung.

2.2	Motivationsfähigkeit	Beurteilt werden die Entwicklung von Zielvorstellungen gemeinsam mit den Bediensteten, deren Unterstützung beim Erreichen der Ziele und die Förderung der Leistungsbereitschaft.
2.3	Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen	Beurteilt werden im Rahmen der Führungsverantwortung <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, Sachverhalte zu erfassen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu entscheiden, eigene Vorstellungen, Weisungen und Entscheidungen mit überzeugenden Argumenten sachlich zu vertreten und Verhandlungsziele beziehungsweise tragbare Kompromisse zu erreichen, sowie - die Überzeugungsfähigkeit und das Bestreben, Ziele auch gegen Widerstände nachhaltig zu verfolgen, sowie die Konfliktfähigkeit.
2.4	Anleitung und Aufsicht	Beurteilt wird die Fähigkeit, den Arbeitsablauf und -fortschritt sowie das Zusammenwirken der Bediensteten zu beaufsichtigen und zu steuern; dabei sind auch die fachliche und organisatorische Beratung der Bediensteten zu berücksichtigen.
II Eignungs- und Befähigungsmerkmale		
1	Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit	Beurteilt werden Gütemaßstab und Anspruch an die eigene Leistung, Anstrengungsbereitschaft sowie fortwährender Einsatz und Steigerung der eigenen Leistung.
2	Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens	Beurteilt wird die Fähigkeit, Sachverhalte zu erfassen und hieraus folgende Frage- und Problemstellungen auf Grundlage konzeptionellen Herangehens lösen zu können. Berücksichtigt wird dabei auch die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Aufgaben, Lösungswegen und Wissensinhalten.
3	Verantwortungsbereitschaft	Beurteilt wird, inwieweit die Verantwortung für Aufgaben und daraus resultierende Verpflichtung übernommen wird.
4	Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft	Eingeschätzt wird die Fähigkeit, Sachverhalte zu analysieren, daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen, klare Entscheidungen zu treffen und ein zutreffendes Urteil zu bilden.
5	Adressatengerechtigkeit	Beurteilt wird die Fähigkeit und Bereitschaft, Entscheidungsprozesse unter Einbeziehung von internen und externen Adressaten vorzubereiten und durchzuführen.
6	Belastbarkeit	Beurteilt wird das Verhalten unter Zeitdruck, bei erhöhtem Arbeitsanfall, in wechselnden Arbeitssituationen oder unter sonstigen erschwerten Bedingungen.
7	Fachliches Wissen und Können	Beurteilt werden Umfang und Art der Fachkenntnisse, die in Theorie und Praxis erworben wurden, sowie die Fähigkeit, diese Fachkenntnisse einzusetzen, zu verknüpfen und in der praktischen Aufgabenerledigung sowie in angrenzenden und übergreifenden Fachgebieten anzuwenden.
8	Verhandlungsgeschick	Eingeschätzt wird die Fähigkeit, Gespräche und Verhandlungen sachlich, ausgewogen, überzeugend und straff zu führen, verschiedene Positionen zu koordinieren und dadurch tragfähige Kompromisse zu erreichen.
9	Schriftliches Ausdrucksvermögen	Beurteilt wird, wie durch schriftliche Formulierung Sachverhalte adressatengerecht mitgeteilt werden.
10	Mündliches Ausdrucksvermögen	Beurteilt wird, wie durch mündliche Formulierung Sachverhalte adressatengerecht mitgeteilt werden.

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 3)

Vertraulich behandeln

Dienstliche Beurteilung

Beurteilende Behörde:	
Personal-Nummer:	

Art der Beurteilung:	
Stichtag:	
Anlass:	

I. Beurteilungszeitraum

vom	bis	
-----	-----	--

II. Personalangaben

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familiename		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom	bis	
vom	bis	
Teilzeitbeschäftigung		
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang

III. Aufgabenbeschreibung

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen	
			von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht; dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.

IV. Leistungsbewertung

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Leistungsmerkmale	Punkte
Allgemeine Leistungsmerkmale	
Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse	<input type="text"/>
Arbeitseffizienz	<input type="text"/>
Problemlösungsorientiertes Arbeiten	<input type="text"/>
Selbstständigkeit und Initiative	<input type="text"/>
Planungs- und Organisationsverhalten	<input type="text"/>
Zielentwicklung	<input type="text"/>
Kommunikations- und Informationsverhalten	<input type="text"/>
Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten	<input type="text"/>
Konfliktfähigkeit	<input type="text"/>
Kooperationsfähigkeit	<input type="text"/>
zusätzliche Leistungsmerkmale bei Führungsaufgaben (soweit Führungsaufgaben wahrgenommen werden)	
Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit	<input type="text"/>
Motivationsfähigkeit	<input type="text"/>
Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen	<input type="text"/>
Anleitung und Aufsicht	<input type="text"/>
Gesamtbewertung	<input type="text"/>

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich):

V. Eignungs- und Befähigungsbewertung

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Eignungs- und Befähigungsmerkmale	Punkte
Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit	<input type="text"/>
Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens	<input type="text"/>
Verantwortungsbereitschaft	<input type="text"/>
Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft	<input type="text"/>
Adressatengerechtigkeit	<input type="text"/>
Belastbarkeit	<input type="text"/>
Fachliches Wissen und Können	<input type="text"/>
Verhandlungsgeschick	<input type="text"/>
Schriftliches Ausdrucksvermögen	<input type="text"/>
Mündliches Ausdrucksvermögen	<input type="text"/>
Gesamtbewertung	<input type="text"/>

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich):

VI. Gesamturteil

Das Gesamturteil enthält die abschließende Würdigung der fachlichen Leistungen, der Eignung und der Befähigung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs des Aufgabengebiets.

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Notenstufe	Punkte
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht den Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht eingeschränkt den Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht nicht den Anforderungen	<input type="text"/>

Begründung des Gesamturteils und gegebenenfalls gesonderte Begründung bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich:

Die im Beurteilungszeitraum erstellte Anlassbeurteilung vom _____ und/oder der Beurteilungsbeitrag vom _____ wurden/wurde berücksichtigt.*

VII. Verwendungsvorschlag

Eignung zum Aufstieg:	<input type="checkbox"/>
------------------------------	--------------------------

VIII. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

IX. Schlusszeichnung

Datum:

Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers***X. Eröffnung und Besprechung**

Eine Abschrift der Beurteilung wurde ausgehändigt am:

Datum:

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten*

Die Beurteilung wurde besprochen am:

Datum:

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten*

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 3)

Vertraulich behandeln

Zwischenbeurteilung zur Probezeitbeurteilung

Beurteilende Behörde:	
Personal-Nummer:	

I. Beurteilungszeitraum

vom	bis	
-----	-----	--

II. Personalangaben

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familiename		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom	bis	
vom	bis	
Teilzeitbeschäftigung		
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang

III. Aufgabenbeschreibung

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen von bis	

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht

IV. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach § 31 des Thüringer Laufbahngesetzes in Betracht kommt, ist hier auch darzulegen, inwiefern die gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Sofern Leistungsmängel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe darzustellen.

--

V. Bewertung

<input type="checkbox"/>	Voraussichtliche Bewährung Eine Probezeitverkürzung kommt in Betracht.
<input type="checkbox"/>	Voraussichtliche Bewährung
<input type="checkbox"/>	Bewährung nur bei deutlicher Steigerung

VI. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

VII. Schlusszeichnung

Datum:

Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers***VIII. Eröffnung und Besprechung**

Eine Abschrift der Beurteilung wurde ausgehändigt am:

Datum:

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten*

Die Beurteilung wurde besprochen am:

Datum:

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten*

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 3)

Vertraulich behandeln

Probezeitbeurteilung

Beurteilende Behörde:	
Personal-Nummer:	

I. Beurteilungszeitraum

vom		bis
-----	--	-----

II. Personalangaben

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familiename		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom	bis	
vom	bis	
Teilzeitbeschäftigung		
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang

III. Aufgabenbeschreibung

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht

IV. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

--

V. Bewertung

<input type="checkbox"/>	Bewährung
--------------------------	------------------

<input type="checkbox"/>	keine Bewährung
--------------------------	------------------------

VI. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

VII. Schlusszeichnung

Datum:

Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers***VIII. Eröffnung und Besprechung**

Eine Abschrift der Beurteilung wurde ausgehändigt am:

Datum:

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten*

Die Beurteilung wurde besprochen am:

Datum:

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten*

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5
(zu § 9 Satz 2)

Beschreibung der Punktwerte und Notenstufen

Beschreibung	Punktwert	Notenstufe
<p>Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch stets herausragende Leistungen</p> <p>Die Anforderungen werden verlässlich und in besonderem Maße übertroffen. Stets werden bei der Erledigung schwieriger Aufgaben außergewöhnliche Fähigkeiten und außergewöhnliches Leistungsverhalten gezeigt. Die Leistungen liegen über den Leistungen, die 14 Punkten entsprechen.</p>	15 Punkte	übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße
<p>Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch regelmäßig herausragende Leistungen</p> <p>Die Anforderungen werden verlässlich und in besonderem Maße übertroffen. Regelmäßig werden bei der Erledigung schwieriger Aufgaben außergewöhnliche Fähigkeiten und außergewöhnliches Leistungsverhalten gezeigt. Besondere Leistungen in einem Spezialgebiet reichen für sich allein noch nicht aus. Bei Beamten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein vorbildliches Führungsverhalten voraus.</p>	14 Punkte	
<p>Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch gelegentlich herausragende Leistungen</p> <p>Die Anforderungen werden verlässlich und in besonderem Maße übertroffen. Gelegentlich werden bei der Erledigung schwieriger Aufgaben außergewöhnliche Fähigkeiten und außergewöhnliches Leistungsverhalten gezeigt.</p>	13 Punkte	
<p>Übertrifft die Anforderungen stets deutlich</p> <p>Die Anforderungen werden stets erkennbar übertroffen.</p>	12 Punkte	übertrifft die Anforderungen
<p>Übertrifft die Anforderungen regelmäßig deutlich</p> <p>Die Anforderungen werden regelmäßig erkennbar übertroffen.</p>	11 Punkte	
<p>Übertrifft die Anforderungen gelegentlich deutlich</p> <p>Die Anforderungen werden gelegentlich erkennbar übertroffen.</p>	10 Punkte	
<p>Entspricht den Anforderungen stets mit regelmäßigen Ansätzen überdurchschnittlicher Leistungen</p> <p>Die Anforderungen werden voll und ganz und in jeder Hinsicht einwandfrei erfüllt. Regelmäßig sind Ansätze vorhanden, die Anforderungen zu übertreffen.</p>	9 Punkte	entspricht den Anforderungen
<p>Entspricht den Anforderungen stets mit gelegentlichen Ansätzen überdurchschnittlicher Leistungen</p> <p>Die Anforderungen werden voll und ganz und in jeder Hinsicht einwandfrei erfüllt. Gelegentlich sind Ansätze vorhanden, die Anforderungen zu übertreffen.</p>	8 Punkte	
<p>Entspricht den Anforderungen stets</p> <p>Die Anforderungen werden voll und ganz und in jeder Hinsicht einwandfrei erfüllt.</p>	7 Punkte	
<p>Entspricht den Anforderungen regelmäßig</p> <p>Die Anforderungen werden regelmäßig erfüllt.</p>	6 Punkte	
<p>Entspricht den Anforderungen überwiegend</p> <p>Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt.</p>	5 Punkte	

<p>Entspricht eingeschränkt den Anforderungen mit leichten Defiziten</p> <p>Die Anforderungen werden schon in vielen Fällen erfüllt. Eignung, Befähigung beziehungsweise fachliche Leistung entsprechen nicht über den gesamten Beurteilungszeitraum hinweg dem Anforderungsniveau, aber das Potential und die Bereitschaft, die Schwächen zu beheben, sind erkennbar vorhanden.</p>	4 Punkte	
<p>Entspricht eingeschränkt den Anforderungen mit Defiziten</p> <p>Die Anforderungen werden nur teilweise erfüllt. Eignung, Befähigung beziehungsweise fachliche Leistung entsprechen nicht über den gesamten Beurteilungszeitraum hinweg dem Anforderungsniveau, aber das Potential und die Bereitschaft, die Schwächen zu beheben, sind erkennbar vorhanden.</p>	3 Punkte	entspricht eingeschränkt den Anforderungen
<p>Entspricht eingeschränkt den Anforderungen mit deutlichen Defiziten</p> <p>Die Anforderungen werden nur mit erkennbaren Mängeln erfüllt. Eignung, Befähigung beziehungsweise fachliche Leistung entsprechen nicht verlässlich dem Anforderungsniveau, aber das Potential und die Bereitschaft, die Schwächen zu beheben, sind zum Teil vorhanden.</p>	2 Punkte	
<p>Entspricht nicht den Anforderungen</p> <p>Die Anforderungen werden nicht erfüllt. Das erforderliche Leistungsniveau wurde trotz Hinweise auf Defizite und gemeinsamer Entwicklungsbemühungen mit den Vorgesetzten eindeutig nicht erreicht.</p>	1 Punkt	entspricht nicht den Anforderungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 418) wird hiermit bekannt gemacht, dass

der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 18. Februar 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016